

## Erläuterungen zu den einzelnen Betreuungsformen

### Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden in Abhängigkeit von der Länge der Betreuungszeit erhoben, auf Grundlage eines Basisbeitrages, der sich in Kombination mit dem erforderlichen Mindestpersonalschlüssel errechnet. Elternbeiträge umfassen stets nur einen geringen Anteil der tatsächlichen Kosten. Die Hauptteil der anfallenden Kosten trägt Ihre Gemeinde für Sie.

Bitte beachten Sie, dass es ab dem **01.09.2023** nach derzeitigen Planungsstand keine 6,5 Stunden Betreuungszeit in Form der bisherigen "verlängerten Öffnungszeit" mehr geben wird. Als Alternative werden verschiedene andere Betreuungszeiten zur Auswahl angeboten. Bestandskinder erhalten von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vorher ein Betreuungsangebot für ihre restliche Zeit in der kommunalen Betreuung. Durch den Wechsel aus der bisherigen VÖ6,5-Betreuungszeit in die neue 7,5 GT-Betreuung entstehen diesen Kindern für die Übergangszeit bis zu ihrem Ausscheiden aus der kommunalen Betreuung keine finanziellen Nachteile in der Beitragsbemessung. Näheres entnehmen die Eltern dieser Kinder aus dem Angebot der Gemeindeverwaltung.

### Erhebungszeitraum für Elternbeiträge

Vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates und nach Beteiligung der Elternbeiräte sollen die Beiträge zukünftig in 12 Monatsbeiträgen, auf Grundlage des § 2 der Anlage 1 zur Benutzungsordnung, erhoben werden.

### Krippen

Krippen sind Kindertageseinrichtungen, in denen durch pädagogisch ausgebildete Kräfte vor allem Kinder im Alter von bis zu drei Jahren gebildet, erzogen und betreut werden.

### Krippen-Vormittagsbetreuung

Diese Betreuungsform ist neu in der Gemeinde Eberdingen. Sie ist ein Angebot an diejenigen Eltern, die ihre Kinder unter 3 Jahren nur vormittags und nur bis max. 4 Stunden in die kommunale Betreuung geben wollen.

### Kindergärten

Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, in denen durch pädagogisch ausgebildete Kräfte vor allem Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung gebildet, erzogen und betreut werden.

### Betreuung in Regelgruppen

Auch die Betreuung in Regelgruppen ist neu in der Gemeinde Eberdingen. Die Betreuung in den Regelgruppen orientiert sich individuell an den Bedürfnissen der Eltern. Sie kann in der entsprechenden Einrichtung jeweils in der Zeit von derzeit 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr für max. 30 Wochenstunden und max. 6 Stunden täglich in Anspruch genommen werden. In der Regelgruppe ist jeweils eine Mittagspause enthalten, die das Kind die Zeit nicht in der Einrichtung verbringt. Die genauen Uhrzeiten zu den jeweiligen Betreuungszeiten werden nach Auswertung der Bedarfsermittlung festgelegt. Erst dann entscheiden die Eltern, in Absprache mit der Gemeindeverwaltung, endgültig, welche Betreuungsform sie zukünftig in Anspruch nehmen möchten.

### Betreuung in verlängerter Vormittagsöffnung

Die Betreuung in verlängerter Vormittagsöffnung ist sowohl bei Kindern über 3 Jahren als auch in der Krippe möglich. Die Betreuungsdauer ist längstens 6 Stunden täglich /max. 30 Wochenstunden in der Zeit von derzeit 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr möglich. Die genauen Uhrzeiten zu den jeweiligen Betreuungszeiten werden nach Auswertung der Bedarfsermittlung festgelegt.

### Betreuung in der Ganztagesgruppe

Die Betreuung in der Ganztagesgruppe orientiert sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und gliedert sich in 7,5; 8,5 und 9,5 Stunden tägliche Betreuung.

## ENTWURF Anlage 1 zur Benutzungsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen legt die Elternbeiträge für den Besuch der kommunalen  
Tageseinrichtungen für Kinder fest.

### § 1 Benutzungsverhältnis, Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Eberdingen betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind:

1. Einrichtungen mit einer Regelbetreuungszeit von 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag (Regelkindergärten) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche (Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit am Vormittag) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 7,5, 8,5 bis 9,5 Stunden/Tag (Ganztagesbetreuung) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
4. Einrichtungen mit einer Vormittagsgruppe bis max. 4 Stunden in denen Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren aufgenommen werden.
5. Unter den Kriterien lt. NR. 2 und Nr. 3 können Kinder in Krippengruppen für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren aufgenommen werden.

Elternbeiträge ab 01.09.2023 <b>ENTWURF</b>		Erstes (jüngstes) Kind aus einer Familie in Betreuung	Zweites Kind aus einer Familie in Betreuung	Drittes Kind aus einer Familie in Betreuung	Viertes und weiteres Kind aus einer Familie in Betreuung
Diese Tabelle dient derzeit nur zur groben Orientierung. Erst wenn die endgültigen Betreuungszeiten feststehen, wird eine neue Tabelle erarbeitet		STUFE 1	STUFE 2	STUFE 3	STUFE 4
<b>Kinder ab 3 Jahre</b>	<b>Regelgruppe (6h)</b>	118 €	59 €	39 €	0 €
	<b>Verlängerte Vormittagsöffnung (6h)</b>	140 €	70 €	47 €	0 €
	<b>Ganztagesgruppe (7,5h)</b>	227 €	113 €	76 €	0 €
	<b>Ganztagesgruppe (8,5h)</b>	257 €	129 €	86 €	0 €
	<b>Ganztagesgruppe (9,5h)</b>	288 €	144 €	96 €	0 €
<b>Kinder 0-3 Jahre (Krippengruppen)</b>	<b>Krippen-Vormittagsgruppe (4h)</b>	219 €	109 €	73 €	0 €
	<b>Krippengruppe mit verlängerter Vormittagsöffnung (6 h)</b>	328 €	164 €	109 €	0 €
	<b>Krippengruppe/ Ganztagesgr. (7,5h)</b>	410 €	205 €	137 €	0 €
	<b>Krippengruppe/ Ganztagesgr. (8,5h)</b>	465 €	232 €	155 €	0 €
	<b>Krippengruppe/ Ganztagesgr. (9,5h)</b>	520 €	260 €	173 €	0 €

## § 2 Elternbeiträge

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Einrichtungen folgende Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben:

Betreuungsschlüssel und Personalstellenaufwand sind gesetzlich geregelt. Die Elternbeiträge orientieren sich am jeweils geltenden Betreuungsschlüssel und dem damit verbundenen Personalstellenaufwand.

Als Berechnungsgrundlage für die an die Betreuungsform angepassten Elternbeiträge gilt der sog.

„Basisbeitrag“. Dieser entspricht dem Monatsbeitrag der Stufe 1 für Verlängerte Vormittagsöffnung (6h) für Kinder über 3 Jahre.

Bei Inanspruchnahme eines Mittagessens im Rahmen der Ganztagesbetreuung verstehen sich die Gebühren nach § 2 Abs.1 zuzüglich einer monatlichen Verpflegungspauschale, deren Kosten je nach Einrichtung variieren können.

## § 3 Soziale Staffelung | Stufenregelung

Für Familien mit mehr als einem Kind in einem Kindergarten/einer Kindertagesstätte der Gemeinde Eberdingen gilt bei der Bemessung der Beiträge die sog. „Stufenregelung“.

Bei der Einordnung in die Stufen 1 bis 4 ist jeweils die Anzahl der Kinder einer Familie/häuslichen Lebensgemeinschaft maßgeblich, die sich aktiv in Betreuung in einem Kindergarten/einer Kindertagesstätte der Gemeinde Eberdingen befinden.

Im Grundsatz gilt, dass mit Ausnahme der Stufe 4 jeweils nur 1 Kind je Familie in die entsprechenden Stufen eingruppiert wird, auch bei gleichaltrigen Mehrlingskindern.

Es gilt darüber hinaus, dass das jeweils JÜNGSTE in Betreuung befindliche Kind der Familie in die STUFE 1 eingruppiert wird. Kommt ein weiteres Kind in die kommunale Betreuung gelangt dies in die STUFE 2; das dritte Kind gelangt in die STUFE 3 usw.! Die Kinder nehmen ausschließlich diejenigen Stufenbeiträge in Anspruch, die in ihrer individuell gewählten Betreuungsform gelten.

Verlässt eines oder mehrere Kinder der Familie die kommunale Betreuung, so rückt das verbliebene, jüngste Kind der Familie in Stufe 1, alle möglichen weiteren betreuten Kinder, werden entsprechend der Staffelregelung u.U. neu verteilt.

## § 4 Beitragspflicht

Elternbeitragspflichtige sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie diejenigen, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Leben die Eltern von nichtehelichen Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so werden sie wie eine eheliche Lebensgemeinschaft behandelt. Als Familie gelten auch Ehepaare mit nicht leiblichen Kindern(z.B. Kind von nur einem Elternteil).

Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die betreuungsabhängige Sozialstaffelung (Zahl der Kinder einer Familie in einer kommunalen Betreuungseinrichtung der Gemeinde Eberdingen) in den Stufen 1 bis 4 der Gebührentabelle gem. § 2 berücksichtigt folgende Kinder:

alle im selben Haushalt lebenden Kinder und Pflegekinder (bei Vollzeitpflege).

Kinder getrennt lebender Eltern, denen das gemeinsame Sorgerecht zusteht, sind dem Haushalt zuzurechnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sie den Lebensmittelpunkt verbringen. Kinder werden nicht berücksichtigt, wenn zwar von den im Haushalt lebenden Unterhaltszahlungen erbracht werden, aber das Kind nicht dem Familienhaushalt zuzurechnen ist.

## § 5

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, unabhängig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertageseinrichtung besuchen oder nicht.

Die Elternbeiträge werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben, das im September eines Jahres beginnt und im August des darauffolgenden Jahres endet.

Die Beitragsschuld entsteht jeweils zum Monatsersten. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Kämmerei entrichtet werden.

Maßgeblich für die Inanspruchnahme ist der Zeitpunkt für den ein Kind an- oder

abgemeldet wird. Erfolgt die Aufnahme des Kindes ab dem 16. des Monats, so ist nur die halbe Monatsgebühr zu entrichten. An- und Abmeldungen sind schriftlich mitzuteilen. Die Abmeldung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

Eine Änderung der monatlichen Beiträge erfolgt zum nächsten Ersten (z.B. bei Aufnahme eines Geschwisterkindes in die kommunale Betreuung).

Bei der Aufnahme eines zweijährigen Kindes wird ausnahmsweise die Gebühr für das

3. Lebensjahr erhoben, sofern das Kind in dem Aufnahmemonat das 3. Lebensjahr vollendet.

Bei Beitragsrückständen ab 3 Monaten durch den/die Gebührenpflichtigen ist die Gemeinde Eberdingen berechtigt, den zur Verfügung gestellten Platz zum nächstmöglichen Monatsersten zu kündigen.

## § 6

### Beitragsermäßigungen

Elternbeitragspflichtige Empfänger von Wohngeld oder Grundsicherung (Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII) erhalten auf Antrag den Aufwand durch das Sozial- und Jugendamt des Landkreises Ludwigsburg im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII bezuschusst.

In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Beiträge beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeinde Eberdingen nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen.

Sofern mehr als 5 mögliche Betreuungstage im Kindergartenjahr durch die Verantwortung der Gemeinde Eberdingen nicht geleistet werden, ist eine anteilige Beitragsrückerstattung pro entgangenem Betreuungstag in Höhe von 1/21 des Monatsbeitrags vorgesehen. Ausgenommen von der Berechnung hiervon sind reguläre Schließtage. Die Gutschrift erfolgt mit dem Septemberbeitrag des darauffolgenden Kindergartenjahres. Sofern der Betreuungsvertrag vorzeitig im laufenden Kindergartenjahr beendet wurde, erfolgt die Berechnung einer eventuellen Gutschrift im auf den Austritt folgenden Kalendermonat.

## § 7

### Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der Gebühren in dieser Anlage bzw. die Festlegung des Basisbeitragssatzes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen, nach vorheriger Anhörung der Elternbeiräte, in öffentlicher Sitzung. Jede Änderung tritt jeweils zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres in Kraft.

## § 8

### Inkrafttreten

XXXXXXXXXX

Eberdingen, den XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Bürgermeister